

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 10

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Teure Wohnung – bald armengenössig?

Wir haben die Möglichkeit, in unserer Baugenossenschaft in der neu erbauten Alterssiedlung eine 2 1/2-Zimmerwohnung zu beziehen. Unsere Töchter, die in sehr guten Verhältnissen leben, sind nun der Ansicht, dass wir bei einem hohen Mietzins bald einmal armengenössig werden. Wir haben ein Vermögen von rund Fr. 60000.–, und davon könnten wir nach meinem Dafürhalten jährlich Fr. 3000.– abzweigen. Ich sende Ihnen eine Liste unserer Ausgaben und bitte Sie, uns Ihre Ansicht bekanntzugeben, ob wir irgendwo zuviel oder zu wenig eingesetzt haben.

Viele Familien wären froh, ihre Miete stände in einem so ausgeglichenen Verhältnis

zum Einkommen wie bei Ihnen! Sie haben Einnahmen von Fr. 5115.–, denen Ausgaben von rund Fr. 4000.– gegenüberstehen – die 1400 Franken für die neue «teure» Wohnung und die zweimal 200 Franken für Taschengeld inbegriffen. Ein «Ameisi» bleibt Ihnen jeden Monat übrig für Diverses, Unvorhergesehenes, Ferien und andere Annehmlichkeiten. Was will man da noch mehr?

Sie haben ein langes Leben lang gehaushaltet, sich und die Familie finanziell über die Runden gebracht und wissen mit Sicherheit selbst am besten, was Sie sich leisten können und dürfen. Und zweigen Sie ruhig etwas ab von Ihren Ersparnissen. Armen-genössig werden Sie nicht so schnell! Vorher würden Sie Ergänzungsleistungen beziehen können. Geniessen Sie Ihren Lebensabend. Lassen Sie sich nicht Angst machen von Kindern, die Angst haben ... wovor eigentlich?

Muss ich der Gemeinde die Pflegekosten für die Mutter zurückbezahlen?

Meine Mutter (92) lebt seit 2 Jahren im Pflegeheim. Sie erhält nur die Minimalrente von Fr. 900.–. Bin ich verpflichtet,

nach Ihrem Ableben der Gemeinde Beträge zurückzuzahlen? Ich selber bin Rentnerin und habe ein Vermögen von Fr. 100000.–. Nun möchte ich meinen beiden Töchtern je Fr. 20000.– schenken. Sie schrieben in einer Antwort, die AHV rechne verschenktes Vermögen an, wenn um Ergänzungsleistung nachgesucht werde. Ich glaube, wenn die Schenkung 5 Jahre zurückliegt, können die Beschenkten nicht mehr zur Herausgabe dieses Betrags belangt werden.

Können sie auch nicht. Beschenkten werden Geldgeschenke nicht zurückverlangt. Es kann jedoch passieren, dass eine um Unterstützung angegangene Wohngemeinde bei Kindern (oder Eltern) nach Artikel 328 Zivilgesetzbuch die gesetzliche Unterstützungspflicht abklärt. Mit der Ergänzungsleistung (EL) der AHV hat das aber nichts zu tun. EL erhalten alle Rentenberechtigten in angespannten finanziellen Verhältnissen. Haben Sie Geld verschenkt – und ist das 20 Jahre her – und stellen Antrag auf Ergänzungsleistung, wird dieser Antrag so behandelt, als hätten Sie nichts verschenkt. Ein Vermögensverzehr von einem Zehntel bis einem Fünftel (je nach Kanton) pro Jahr wird angerechnet.

Sozialleistungen werden dann zurückverlangt, wenn sie missbräuchlich bezogen wurden oder wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unterstützten soweit gebessert haben, dass eine Rückerstattung zugemutet werden kann. Müssen Sie jetzt nichts an die Heimkosten Ihrer Mutter beitragen, wird man Sie nach ihrem Ableben auch nicht zur Kasse bitten.

Alterswohnung oder Wohnung kaufen?

Meine Frau (67), mit der ich in letzter Zeit nicht mehr gut auskam, ist ausgezogen und hat sich eine eigene Wohnung gemietet. Unsere Einnahmen und unser Vermögen wurden hälftig geteilt. Ich (75) wohne jetzt mitten in der Grossstadt in einer lärmigen Kleinwohnung und fühle mich weder heimisch noch geborgen. Meine Einnahmen aus AHV und Bankzinsen betragen rund Fr. 24000.– jährlich; meine Ausgaben beliefen sich im letzten halben Jahr auf fast Fr. 29000.–. Ich habe also ein rechtes Defizit im Budget. Meine Fragen: Würden Sie an meiner Stelle eine Wohnung in der Nähe meiner Frau suchen? Was meinen Sie zu einer Wohnung in einer Alterssiedlung? Es käme vielleicht auch eine Wohnung im Wohnquartier meiner Tochter in Frage, die ich wohl kaufen müsste. Wie hoch dürfte die Miete sein?

An Ihrer Stelle würde ich niemals eine Wohnung in der Nähe Ihrer Frau suchen, sie hat Ihnen das Leben weiss Gott schwer gemacht. Das Elend würde nur wieder von vorne beginnen. Es ist klar, dass Sie im Moment unter Ihrem Alleinsein leiden; eine Trennung von einem Lebenspartner ist immer (und im Alter erst recht) schwer und muss verarbeitet werden.

«HEIMELIG» Pflegebetten

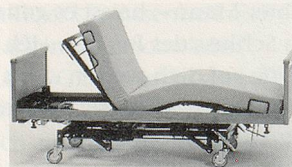
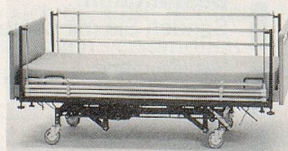
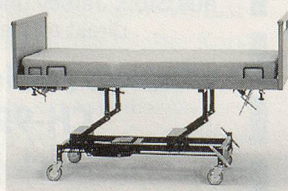
8274 Tägerwilten
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel



Doch denke ich, in Ihrem Fall ist ein Ende mit Schrecken immer noch besser als ein Schrecken ohne Ende. Ich würde, wenn ich Sie wäre, eine Alterswohnung suchen. In die Nähe der Tochter sollten Sie nur mit deren Einverständnis zügeln und mit ihr vorher besprechen, wie weit sie für Sie dasein kann und will. Sonst würden Erwartungen, die dann nicht erfüllt werden (können), Sie nur unglücklich machen. Kaufen würde ich in Ihrem Alter keine Wohnung mehr.

In einer Alterswohnung wären Sie weiterhin selbständig, hätten aber Anschluss unter Ihresgleichen, und Sie könnten von besonderen Leistungen profitieren. Alterswohnungen sind in der Regel auch preisgünstiger als die Wohnungen auf dem freien Markt. Ihr momentaner Zins von Fr. 1730.- frisst mehr als Ihre AHV-Rente! Wenden Sie sich an die Pro Senectute für entsprechende Adressen.

Da Sie nur die AHV-Rente beziehen, müssen Sie von Ihrem Vermögen brauchen. Im Moment ist dieser Vermögensverzehr etwas gar hoch. Er wird aber sinken mit einer günstigeren Miete, worauf Sie unbedingt achten sollten. Mit den Jahren wird auch der Autounterhalt dahinfliegen.

Suchen Sie so bald als möglich ein Zuhause, in dem Ihnen wohl ist. Aber bitte, zügeln Sie nicht wieder Hals über Kopf, sondern mit Bedacht.

Wer kommt für mich auf?

Mein Mann, körperlich und seelisch sehr krank, lebt nun im Pflegeheim. Das kostet im Tag Fr. 109.-. Haus und Land hatte er verkauft, und ich bekam vom Erlös Fr. 75 000.-; Fr. 30 000.- verschenkte ich. Heute habe ich noch Fr. 32 000.- auf dem Kon-

to. Ich bekomme eine halbe Ehepaarrente von Fr. 1444.-, mein Mann erhält noch Fr. 1380.- Pension dazu. Er hat von seinem Geld noch knapp Fr. 9000.- übrig, weil er braucht und braucht, ich weiss nicht wofür. Meine Frage: Wer muss für mich aufkommen, wenn ich es nicht mehr kann? Ich wäre froh, wenn Sie mir diese Frage beantworten könnten.

Wir haben in der Schweiz ein Sozialhilfegesetz, und deshalb muss bei uns niemand verhungern, alle bekommen ein Dach über den Kopf und Kleider. Ist Ihr Vermögen auf Fr. 25 000.- zusammengeschrumpft, sollten Sie bei Ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag auf Ergänzungsleistung stellen.

Werden Sie pflegebedürftig, haben Sie, ungeachtet Ihrer finanziellen Lage, je nach Grad der Behinderung, nach einem Jahr eine Hilflosenentschädigung zugute.

Im Pflegeheim bezahlt Ihre Krankenkasse je nach Ihrer Versicherung einen Beitrag.

Reicht dann das Geld immer noch nicht, wenden Sie sich an Ihre Wohngemeinde mit einem Gesuch um materielle Hilfe.

Es gibt auch Kantone, die Altersbeihilfen ausrichten.

Die Allgemeinheit wird also für Sie aufkommen, wenn Sie es nicht mehr können. Bemühen muss man sich jedoch schon um die verschiedenen Leistungen. Von sich aus werden die Ämter nicht aktiv; sie müssen es erfahren, wo Hilfe gebraucht wird.

Marianne Gähwiler

Die Bank gibt Auskunft



Dr. Emil Gwalter

Festgeld

Wie kann man Festgeld anlegen? Ich habe gelesen, dass es Banken gibt, die solches schon mit Fr. 50 000.- anbieten. Wie steht es mit den Zinsen?

Ich habe verschiedene Banken angefragt, und keine hat mir geantwortet, dass sie Festgeld bereits ab Fr. 50 000.- abgibt. Die Zinsen im unteren Bereich (von Fr. 100 000.- bis Fr. 500 000.-) betragen 2¾% bis 2⅞%. Für 12 Monate sind sie zwischen 3% und 3¼%.

Daraus folgt für Sie, dass Festgeldanlagen, selbst wenn Sie 100 000 Franken verfügbar haben, keine interessante Anlage sind. Mit einem (Alters-)Sparkonto erhalten Sie einen spürbar besseren Zins. In der Regel können Sie monatlich bis zu Fr. 5000.- ohne Kündigung abheben. Grössere Beträge bedürfen einer Kündigung von 6 Monaten. Falls die Limite von Fr. 5000.- nicht ausreicht, ist es Ihnen freigestellt, zwei oder mehrere Sparkonten zu unterhalten.

Eine Alternative können auch Geldmarktfonds sein, die Sie mit kleineren Beträgen erwerben und jederzeit auflösen können. Zur Zeit sind jedoch auch hier die Zinsen sehr gedrückt und Sie haben beim Kauf und Verkauf mit, allerdings geringen, Spesen zu rechnen. Zudem passt sich der Wert dieser Fonds laufend der jeweiligen Marktsituation an, so dass Sie keine Gewähr haben, Ihre Einlage bei Bedarf vollständig zurückzuerhalten. Es hat allerdings Zeiten gegeben, da die Festgeldzinsen höher waren als die Zinsen langfristiger Anlagen. Dies waren allerdings Zeiten

AVANT, das Original!

Gehilfe und bequemes Sitzen in einem

Vorteile: Gurtbremsen, erfordern minimale Muskelkraft, Sitzhöhe verstellbar, kann dadurch jeder Körpergrösse angepasst werden.

Platzsparend zusammenlegbar.

Das Original



Bestellung: Unterlagen 1 Avant

Absender: _____

Generalvertretung: H. Fröhlich AG
Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht
Telefon 01/910 16 22